

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Überarbeitung des Streitwertkatalogs

erarbeitet durch den
Ausschuss Verwaltungsrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Rudolf **Häusler**

RA Dr. Jost **Hüttenbrink**

RA Rainer **Kulenkampff**

Prof. Dr. Hans-Peter **Michler**

RAin Dr. Margarete **Mühl-Jäckel, LL.M.**

RA Prof. Dr. Michael **Quaas**, *Vorsitzender*

RAin Dr. Sigrid **Wienhues**

RAin Friederike **Lummel**, Bundesrechtsanwaltskammer

I. Vorbemerkung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 155.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die BRAK bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Überarbeitung des Streitwertkatalogs.

1.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat erstmalig Anfang 1996 einen Streitwertkatalog bekanntgegeben (vgl. dazu DVBl. 1996, 605). Der Streitwertkatalog ist dann im Juli 2004 überarbeitet worden, wobei insbesondere auch die seinerzeitige Anhebung des Auffangwertes von 4.000 € auf 5.000 € durch § 52 Abs. 2 GKG i.F.d. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes von erheblicher Bedeutung war. Nachdem zwischenzeitlich wieder mehr als sechs Jahre verstrichen sind, erscheint eine erneute Überprüfung des Streitwertkataloges angemessen, wobei ggf. auch strukturelle Veränderungen überlegt werden könnten.

Auch sollte überprüft werden, ob seit der Bekanntgabe des Streitwertkatalogs 2004 sich in der Streitwertrechtsprechung Änderungen ergeben haben, die eine Anpassung des Streitwertkatalogs erforderlich erscheinen lassen.

2.

Zum anderen begegnet der Streitwertkatalog aus anwaltlicher Sicht in verschiedenen Bereichen einer grundsätzlichen Kritik, die letztlich darauf hinausläuft, dass die von den Gerichten festgesetzten Streitwerte mit den realen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht in Einklang stehen. Die Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Mandate ist bedingt durch Akteneinsichten, notwendige Behördengänge, ggf. Ortstermine deutlich aufwändiger als ein vom Gegenstandswert vergleichbarer

zivilrechtlicher Rechtsstreit. Gerade in wirtschaftlich bedeutsamen Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass diese für die beteiligten Rechtsanwälte sehr arbeitsintensiv sind, so dass eine ordnungsgemäße anwaltliche Begleitung zu den üblichen RVG-Sätzen faktisch nicht kostendeckend ist. In vielen Fällen besteht deshalb gerade für Fachanwälte für Verwaltungsrecht ein dringendes Erfordernis, mit den eigenen Mandanten eine Vergütungsvereinbarung zu treffen (häufig Streitwertvereinbarungen oder in zunehmendem Maße Stundensatzvereinbarungen). Gleichgültig welche Form der Vergütungsvereinbarung der Rechtsanwalt wählt, der Mandant ist in der Regel benachteiligt, weil die durch den Mehraufwand des Anwalts infolge der Vergütungsvereinbarung entstehenden Kosten im Rahmen einer gerichtlichen Kostenerstattungsentscheidung nicht erstattungsfähig sind. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist es deshalb erforderlich, dass die Streitwertpraxis noch einmal überprüft wird. Ein Ausgleich durch die Sätze des RVG wird von der BRAK gefordert; im Übrigen wird auf die Ziffer 12 der Vorschläge zur strukturellen Änderung bzw. Ergänzung des RVG – Gemeinsamer Katalog von BRAK und DAV - verwiesen.

Die BRAK weist darauf hin, dass die Streitwerttabelle nur ein Vorschlag am unteren Rand des Denkbaren ist, und in jedem Fall anhand der Darlegungen im Verfahren in jedem Einzelfall eine Abweichung hin zu einem höheren Gegenstandswert zu prüfen ist. Die Verwaltungsgerichte halten sich in den meisten Fällen bedauerlicherweise an den Streitwertkatalog, den sie oft am unteren Rand der dort vorgeschlagenen Spannen anwenden.

II. Einzelhinweise zum Streitwertkatalog 2004

In der nachstehenden zusammenfassenden Betrachtung soll anhand von verschiedenen Beispielen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – dargestellt werden, dass der Streitwertkatalog auch in struktureller Hinsicht überarbeitet werden sollte:

- **Ziffer 2.2:** Klage eines drittbetroffenen Privaten gegen Abfallentsorgungsanlagen
Die hier unter Ziffer 2.2.1 genannten Beträge „Betrag der Wertminderung“ des Grundstücks, höchstens 50 % des geschätzten Verkehrswerts, sind in der Praxis zu ungenau, hier werden häufig nur die Auffangstreitwerte bzw. Beträge in Höhe des doppelten Regelstreitwertes zu Grunde gelegt.

- **Ziffer 2.4:** Klage des Abfallbesitzes
Bei Ziffer 2.4.2 sollten – je nach Umfang der Untersagung – die Werte in Anlehnung an die Ziffer 2.1.1 bis 2.1.5 festgesetzt werden.

- **Ziffer 8:** Ausländerrecht
Hier wäre zu überprüfen, ob nicht in den Fällen, wo neben Streitigkeiten über Aufenthaltstitel oder Ausweisung eine Erhöhung für eine eventuell bereits beigefügte Abschiebungsandrohung zu erfolgen hat. In den Fällen der isolierten Abschiebungsandrohung ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur der halbe Auffangstreitwert pro Person in Ansatz gebracht wird.

- **Ziffer 9.0:** Bau- und Bodenrecht
Die hier angesetzten Werte für eine Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung sind durchweg zu niedrig angesetzt. Dies gilt insbesondere für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Eine Orientierung an den erwarteten Baukosten, die im Bauantrag mit angegeben werden müssen, ist hilfreich. Es kann dabei oftmals keinen Unterschied machen, ob es sich um eine Drittan-

fechtung oder um das Verpflichtungsbegehren des Bauherrn handelt. Der zu leistende Aufwand ist vielfach identisch.

- **Ziffer 9.6:** Vorkaufsrecht

In zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei denen es um die Ausübung eines Vorkaufsrechts geht, wird in der Regel der Verkehrswert des Grundstücks in Ansatz gebracht. Hier ist es nicht nachvollziehbar, weshalb im Streitwertkatalog bei einer Anfechtung des Käufers lediglich 25 % des Kaufpreises als Wert angesetzt wird.

- **Ziffer 9.7:** Klage eines Drittbetroffenen (Hauptfall im Baurecht)

Die hier angesetzten Werte sind in der Regel zu niedrig angesetzt. Der Aspekt der „Grundstückswertminderung“ spielt bei der Wertfestsetzung durch die Gerichte überhaupt keine Rolle. Dies sollte jedoch der Maßstab sein.

- **Ziffer 9.8:** Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan

Auch hier entsprechen die Werte bei Bebauungsplänen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Personen. Dies gilt erst recht für Eilverfahren, wo in der Regel der halbe Wert des Hauptsacheverfahrens angesetzt wird (siehe unter Ziffer 10.2).

Bei der Anfechtung von Bebauungsplänen durch Privatpersonen ist zu beobachten, dass in der Regel ein Streitwert von 10.000 € nicht überschritten wird; in dem dazugehörigen Eilverfahren sind dann Werte von 5.000 € gängig. Dies steht in den meisten Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Interesse der jeweiligen Partei an dem Ausgang des Verfahrens.

▪ **Ziffer 10.2:** Konkurrentenklagen

Bei Konkurrentenklagen spielt sich das eigentliche Prozessgeschehen nahezu ausschließlich im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ab. In derartigen Fällen wird in ständiger Rechtsprechung als Streitwert für das einstweilige Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO, gerichtet auf eine vorläufige Nichtbesetzung der betroffenen Stelle, regelmäßig die Hälfte des Auffangwertes, nämlich 2.500 € festgesetzt. Der Anwalt kann in diesen Fällen folgende gesetzliche Gebühren geltend machen:

Rechtsanwaltsgebührenrechnung

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	1,3	209,30 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		209,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		229,30 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		43,57 €
Gesamtbetrag		272,87 €

Rechtsanwaltsgebührenrechnung

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Verfahrensgeb. für Verf. über Beschwerde § 13, Nr. 3500 VV RVG	0,5	80,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen		80,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		16,10 €
Zwischensumme netto		96,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG		18,35 €
Gesamtbetrag		114,95 €

Angesichts der Tatsache, dass in diesen Fällen häufig sehr umfangreiche Verwaltungsvorgänge einschließlich Personalakten zu sichten und auszuwerten sind, und überdies inzidenter auch dienstliche Beurteilungen anzugreifen sind, steht der regelmäßige Aufwand des Anwalts in überhaupt keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Gebühren. Im Übrigen entspricht der Wert in diesen Fällen nicht dem Interesse der Beteiligten am Ausgang des Verfahrens.

- **Ziffer 10.5:** Dienstliche Beurteilung
Soweit hier der Auffangwert in Ansatz gebracht wird, steht dies in der Regel ebenfalls nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Verfahren. Hintergrund derartiger Rechtsstreitigkeiten sind sehr häufig Beförderungsbegehren, so dass in der Regel auch sehr aufwendige Verfahren mit dem Auffangwert nicht angemessen bedient werden. Solche Streitigkeiten sind oft durch eine hohe Emotionalität gekennzeichnet, die die anwaltliche Tätigkeit erheblich belastet.

- **Ziffer 11.2:** Bergrecht, Drittbetroffene
Hier gilt das Gleiche wie zu Nr. 2.2.

- **Ziffer 14.1:** Berufszugang freie Berufe
Der hier ausgeworfene Mindestbetrag von 15.000 € ist ebenfalls relativ niedrig. Die Berufsgerichte der Zivilgerichtsbarkeit legen in der Regel bei Zulassungsstreitigkeiten von Notaren oder Rechtsanwälten einen Jahresbetrag von 50.000 € zu Grunde.

- **Ziffer 16.1:** Gesundheitsverwaltungsrecht
Ähnliches gilt auch für die Jahresbeträge im Bereich des Gesundheitsverwaltungsrechts für Approbation, Facharzt-Zusatzbezeichnungen und ähnliches (siehe oben Ziffer 14.1). Es muss auch berücksichtigt werden, dass die begehrte Zulassung auf die Ausübung des Berufes und damit eine nachhaltige Einkommenserzielung abzielt. Eigentlich wäre hier eine Orientierung am durchschnittlichen Jahreseinkommen geboten.

- **Ziffer 22:** Kommunalrecht
Auch hier sind die Werte zu überprüfen und in der Regel zu niedrig angesetzt. Zu bedenken sind hier auch die Konsequenzen der Verfahren für die betroffenen Gemeinden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Verfahren, ins-

besondere die Verteidigung der demokratischen Rechte der Bürger, wird in den meisten Fällen mit dem Regelgegenstandswert nicht erfasst. Wertansätze sollten zwischen mindestens 10.000 € bis 50.000 € liegen.

- **Ziffer 22.6:** Bürgerbegehren

Der Auffangstreitwert von 5.000 € steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und der damit regelmäßig verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten eines derartigen Verfahrens, die zumeist von den beteiligten Kontrahenten mit sehr großem Aufwand betrieben werden. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Bürgerbegehren von der Wertigkeit her grundsätzlich nur mit dem Auffangwert von 5.000 € bedacht werden sollen, wohingegen Kommunalverfassungsstreitigkeiten grundsätzlich den doppelten Wert haben sollen (22.7).

- **Ziffer 22.7:** Kommunalverfassungsstreit

In Ziffer 22.7 ist zwar ein höherer Wert als der Auffangstreitwert festgesetzt; die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bei Kommunalverfassungsstreitigkeiten spiegeln sich in dem Wert von 10.000 € ebenso wenig wieder wie die häufig sehr hohen und immensen wirtschaftlichen Interessen, die hinter derartigen Streitigkeiten stecken können. Hier sollte ein höherer Rahmen ermöglicht werden (beispielsweise 10.000 € bis 50.000 €).

- **Ziffer 23:** Krankenhausrecht

Die Wertansätze (z.B. bei einem Planbettenstreit (500 € pro Bett) entbehren jeden Realitätsbezug.

- **Ziffer 26:** Erlaubnis Luftfahrtpersonal

Siehe oben Ziffer 14.1.

- **Ziffer 29:** Naturschutzrecht

Die Klage auf Erteilung einer Fällgenehmigung mit dem Auffangwert zu belegen, entspricht in vielen Fällen nicht dem wirtschaftlichen Wert. Es mag im Einzelfall ausreichend sein, wenn es um einen einzelnen Baum geht; geht es aber um größere Flächen, ist der Auffangwert in keinem Fall angemessen. Das Gleiche gilt für die Normenkontrolle gegen Schutz- und Gebietsausweisung (siehe oben zu Ziffer 9.8). Es sollte auf die beabsichtigte weitere Nutzung der Grundstücke abgestellt werden, wodurch sich i.d.R ein höherer Ansatz ergibt. Bei Gebietsausweisungen gilt das zum Planrecht gesagte.

- **Ziffer 36:** Prüfungsrecht

Die Ansätze beim Prüfungsrecht sind zu gering. Hier bietet es sich an, in den Fällen, in denen die Prüfung den Zugang zum Beruf eröffnet, auf das Jahresanfangsgehalt abzustellen.

Die Wertfestsetzung für das Studium abschließende Staatsprüfungen mit 7.500 € ist z.B. sehr niedrig bemessen und trägt dem wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Klägers nicht hinreichend Rechnung.

Es fehlt ein Tatbestand für einstweilige Anordnungsverfahren im Bereich des Prüfungsrechts. In der Praxis ist zu beobachten, dass von den Verwaltungsgerichten hier immer die Hälfte des Auffangstreitwertes angesetzt wird, obwohl gerade in diesen Fällen – wenn es beispielsweise um den unmittelbaren Zugang zur Prüfung oder um die Erzwingung einer sofortigen Wiederholungsprüfung geht, in keiner Weise angemessen ist, einen derart niedrigen Streitwert anzusetzen (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziffer 10.2).

- **Ziffer 38:** Schulrecht

38.1: Der Ansatz des Auffangwertes trägt hier in vielen Fällen den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht hinreichend Rechnung.

- **Ziffer 38.4:**

Zu den Ziffern 38.3 bis 38.6 ist darauf hinzuweisen, dass der Auffangstreitwert hier häufig ebenfalls den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Belangen der Beteiligten nicht ausreichend Rechnung trägt. Es gilt für alle schulischen Bereiche, insbesondere aber dann, wenn die Versetzung oder gar die Abiturprüfung in Rede steht. Die Auseinandersetzung mit bestimmten schulischen Leistungen der Betroffenen erfordert ähnlich schwierige und umfangreiche Arbeiten des Rechtsanwalts wie beispielsweise bei Prüfungen im Allgemeinen, so dass eine Differenzierung an dieser Stelle kaum sachgerecht erscheint.

- **Ziffer 54: Wirtschaftsverwaltungsrecht**

Kriterien, wie beispielsweise die wirtschaftlichen Folgen, die Investitionskosten, etc müssen bei einer angemessenen Überprüfung der einzelnen Positionen berücksichtigt werden.
